

Neuorganisation Abstimmungen

Am 14. Dezember 2017 hat der Grosse Rat die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 sowie jene des Ausführungsgesetzes betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995 verabschiedet. Die Änderungen wurden von der Bundeskanzlei am 19. März 2018 genehmigt und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Gemäss den Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte können Gemeinden darauf verzichten das Stimmbüro am Samstag vor dem Urnengang zu öffnen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2018 beschlossen das Wahllokal ab 2019 nur noch am Sonntag zu öffnen.

Neue Urnenöffnungszeiten

Ab 2019 wird die Urne neu nur noch am **Sonntag von 9.00 bis 10.00 Uhr** geöffnet sein.

Allgemeine Informationen zum Vorgehen der Stimmabgabe



Stimmausweis (Rücksendungsblatt)

Ohne Stimmausweis ist die Teilnahme am Urnengang nicht möglich.

Wer den Ausweis nicht erhalten hat, kann bis spätestens Donnerstag vor dem Abstimmungswochenende, bei der Gemeinde eine Kopie verlangen.

Briefliche Stimmabgabe

Alle Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen zugestellt.

Der Stimmbürger, welcher brieflich abstimmen will, legt das Stimmmaterial und

seinen Stimmausweis unterschrieben in das offizielle Rücksendeküvert. Ohne Unterschrift oder ohne Stimmausweis ist die Stimmabgabe ungültig.

A Zustellung per Post

Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif und übergibt diesen einem Postbüro. Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens am Freitag, vor dem Abstimmungswochenende, eintreffen. Die Gemeinde verweigert ungenügend frankierte Umschläge, die auf postalischem Weg zugestellt werden.

B Hinterlegung bei der Gemeinde

Das Stimmmaterial kann bis Freitag 17.00 Uhr vor dem Abstimmungswochenende in den Sicherheitsbriefkasten eingeworfen werden. Während den Öffnungszeiten können Sie diese weiterhin in die Urne im Büro einwerfen. Die Hinterlegung der Stimmabgabe kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat, spätestens aber bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht.

C Stimmabgabe im Stimmlokal

Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht auch aus, indem er das offizielle Stimmkuvert persönlich im Wahllokal in die Urne legt. Das Stimmmaterial, das nach Hause zugestellt wurde, muss ins Stimmlokal mitgenommen werden. Der Stimmausweis muss bei der Stimmabgabe im Stimmlokal vorgelegt und abgegeben werden.